

## **kvtticker – wöchentlicher Newsticker der KV Thüringen | KW 11**

+++ Medizinische Versorgung von ukrainischen Geflüchteten +++

**Ärztinnen und Ärzte werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich möglichst bei der Notfallbehandlung Personaldokumente vorlegen zu lassen.**

Anbei finden Sie ein [Flussschema](#) für die medizinische Behandlung von ukrainischen Geflüchteten.

Leider ist es uns bislang nicht gelungen, mit dem zuständigen Migrationsministerium eine Lösung zur medizinischen Notfallversorgung von Flüchtlingen ohne Anspruchsnachweis zu finden. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit leider keine andere Möglichkeit, als Privatrezepte für dringend erforderliche Arzneimittel auszustellen.

Das Schaubild sowie weitere Informationen entnehmen Sie auch unserer Unterseite: <https://www.kv-thueringen.de/ukraine>

Beachten Sie bitte: Die Schlagwortsuche „Kostenlose Behandlungsübernahme von Geflüchteten des Ukrainekrieges“ wird in der Online-Arztsuche noch bis 31.03.22 möglich sein. Danach werden Anbietende von kostenfreien Behandlungsübernahmen nicht mehr ausgegeben.

+++ Frist verpasst? +++

Sollten Sie in Ihren Praxen Mitarbeitende beschäftigen, die nicht über

- einen gültigen Impfschutz oder
- einen Genesenenstatus oder
- eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen medizinischer Kontraindikationen gegen eine Impfung

verfügen, müssen Sie dies **seit dem 16. März 2022 unverzüglich** dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Wie es danach für Sie und Ihre Mitarbeitenden weitergehen kann, ist dem [Thüringer Stufenplan](#) für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu entnehmen.

Antworten auf viele weitere Fragen finden Sie hier: <https://www.kv-thueringen.de/impfpflicht>

Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar  
Internet: [www.kvt.de](http://www.kvt.de)

Datum: 18.03.2022

**IHRE STIMME**  
für die Selbstverwaltung

Wahl der Vertreterversammlung  
13. Juni bis 24. Juni 2022

Deutsche Apotheker- und  
Ärztebank e. G.  
BIC DAAEDEDXXX  
IBAN DE75 3006 0601 0003  
0926 23  
IK 205000023

Commerzbank AG  
BIC COBADEFF820  
IBAN DE70 8204 0000 0452  
0300 00  
IK 205000034

### +++ Hinweise zur Ausstellung von AU-Bescheinigungen +++

#### Personen mit einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion – durch positives Ergebnis eines PCR-Tests und vergleichbar

- **Infektion mit Krankheitssymptomen:** Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Krankheitssymptomen, aufgrund derer der Patient seiner Berufstätigkeit nicht nachgehen kann, stellt die Ärztin oder Arzt eine AU-Bescheinigung aus. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gesundheitsamt eine Isolation angeordnet hat.
- **Infektion ohne Krankheitssymptome:** Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ohne Krankheitssymptome kann die Ärztin oder der Arzt in begründeten Einzelfällen eine AU-Bescheinigung ausstellen. Diese Fälle liegen vor, wenn der Patient wegen der Infektion seinen Arbeitsplatz nicht aufsuchen kann, ohne andere Personen ebenfalls zu infizieren. Wenn der Patient die Möglichkeit hat, während der Isolation seine Tätigkeit von zu Hause aus zu erbringen („Homeoffice“), darf keine AU-Bescheinigung ausgestellt werden.

#### Personen mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion – bspw. durch positives Ergebnis eines Antigenschnell- oder Selbsttests

- Für Personen, die sich aufgrund eines Verdachts auf eine Infektion in Quarantäne befinden (auch Kontaktpersonen und Einreisende aus Hochrisikogebieten), dürfen Ärztinnen und Ärzte keine AU-Bescheinigung ausstellen. Je nach Landesregelung geben sich die Betroffenen selbst in Quarantäne oder die Quarantäne wird durch Gesundheitsamt angeordnet.
- **Mittelbarer Kontakt zu einem Verdachtsfall:** Personen, die durch ihre Arbeitgeber gebeten werden, vorsorglich zu Hause zu bleiben, wenn sie mittelbar zu jemandem Kontakt hatten, der sich mit SARS-CoV-2 infiziert hat, können Ärztinnen und Ärzte auch keine AU-Bescheinigung ausstellen, da die Person nicht krank ist.

Näheres entnehmen Sie der beiliegenden [KBV PraxisInfo](#) sowie der [KVT-Übersicht zur Absonderungsdauer](#).

Die [Thüringer Landesregierung](#) hat sich außerdem am Dienstag darauf verständigt, von der Übergangsregelung im Entwurf für das neue Infektionsschutzgesetz Gebrauch zu machen. Demzufolge tritt mit Ablauf des 18. März 2022 – nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes durch den Bundestag und Veröffentlichung im Bundesanzeiger – eine neue Corona-Schutzverordnung für den Freistaat Thüringen in Kraft, die neben den vorgesehenen Basisregelungen auch die Fortführung bestehender Maßnahmen bis Anfang April im Rahmen des gesetzlich Möglichen umsetzt.

### +++ Zi-Befragung: Kosten und Nutzen von Investitionen in die Digitalisierung +++

#### **Jetzt bis zum 30. April teilnehmen**

Zu Kosten und Nutzen von Tools zur Digitalisierung hat das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) eine Umfrage unter Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber gestartet.

Ziel ist es, die Höhe von Investitionskosten zu digitalen Anwendungen in den vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Praxen zu messen sowie die Vor- und Nachteile der Einführung dieser digitalen Angebote zu bewerten.

Die Umfrage läuft noch bis zum 30. April. Die Teilnahme dauert rund 10 bis 20 Minuten. Hier geht es zur Umfrage: <https://survey.zi.de/dipb>

## Ergebnisse

Mit den Ergebnissen sollen die bestehenden Datenlücken zu Kosten und Nutzen digitaler Anwendungen geschlossen und mithilfe der erhobenen Daten bei bislang nicht ausreichend vergüteten Investitionen auf eine angemessene Vergütung hingewirkt werden. Die Ergebnisse dienen auch dazu, die Beratung der Kassenärztlichen Vereinigungen zu Digitalisierungsmaßnahmen in den Praxen zu ergänzen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

+++ Hinweise zur Impfstoffbestellung bis 22. März, 12 Uhr für die Woche vom 28. März bis 3. April +++

Arztpraxen können seit 15.03.22 auch Nuvaxovid® bestellen. Der Impfstoff von Novovax ist für Personen ab 18 Jahren zugelassen. Ein Vial enthält zehn Dosen.

Details zu den wöchentlichen Bestellmengen und Impfstoffen finden Sie stets hier aktuell: <https://www.kbv.de/html/50986.php>

+++ BMG passt Monoklonale-Antikörper-Verordnung an: Vergütung für Therapie abgesenkt +++

Die Vergütung für die Behandlung von COVID-19-Patienten mit monoklonalen Antikörpern wurde zum 15. März abgesenkt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat dazu die Monoklonale-Antikörper-Verordnung geändert. Ärzte erhalten statt 450 Euro nun 360 Euro für die Therapie.

Weiteres entnehmen Sie den [KBV-Praxisnachrichten vom 16.03.22](#).

+++ In Kürze +++

- Webinar: Antibiotika müssen wirksam bleiben – Neue Selektivverträge, eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung von Antibiotikaresistenzen?! Termin: 23.03. von 16:00 bis 17:00 Uhr; Veranstalter: Arzt und Wirtschaft. [Weitere Informationen und Anmeldung](#)
- Online-Programm: [Anwendung eines E-Mental-Health Programms im Behandlungsalltag](#)
- [Psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche: Beratungen für neues Versorgungsprogramm](#)
- [Zwischen Blutabnahme und Impfmарathon - Neue Podcast-Folge begleitet Medizinische Fachangestellte in der Pandemie](#)